

**Kunden-Nr. 253509**  
**Vertrags-Nr.: 525181**

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Vertragsgrundlagen .....	Seite 02
2.	Gegenstand der Versicherung .....	Seite 03
3.	Umfang der Versicherung .....	Seite 03
4.	Dauer der Versicherung .....	Seite 05
5.	Obliegenheiten im Landverkehr für besondere Güter der Güterklasse II (Besonderes Speditionsgut) vor Eintritt des Schadenfalls .....	Seite 05
6.	Lagerungen .....	Seite 06
7.	Transportmittel .....	Seite 06
8.	Verpackung / Verladung .....	Seite 07
9.	Allgemeine versicherte Kosten und Aufwendungen .....	Seite 07
10.	Versicherungswert/Ersatzwert .....	Seite 08
11.	Höchstversicherungssummen (Maxima) .....	Seite 08
12.	Anmeldeverfahren .....	Seite 09
13.	Prämie .....	Seite 10
14.	Spediteurrabatt .....	Seite 10
15.	Police .....	Seite 11
16.	Bestimmungen für den Schadenfall .....	Seite 11
17.	Verschulden .....	Seite 12
18.	Allgemeine Bestimmungen .....	Seite 12
19.	Geschäftsverkehr / Maklerklausel .....	Seite 14
20.	Mitversicherte Firmen .....	Seite 14

# WorldCover-Plus 2019

## FÜR DIE VERSICHERUNG VON GÜTERTRANSPORTEN - Geschriebene Bedingungen



### 1 Vertragsgrundlagen

Dieser Police liegen folgende Bedingungen, Klauseln usw. als wesentliche Bestandteile zugrunde:

- 1.1 DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 (DTV-Güter 2008) - Volle Deckung
- 1.2 DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 (DTV-Güter 2008) - Eingeschränkte Deckung
- 1.3 Bestimmungen für die laufende Versicherung (DTV-Güter 2008)
- 1.4 Kriegsklausel für die Versicherung von Seetransporten sowie von Lufttransporten im Verkehr mit dem Ausland (DTV-Güter 2008)
- 1.5 Kriegswerkzeugklausel (DTV-Güter 2008)
- 1.6 Streik- und Aufruhrklausel (DTV-Güter 2008)
- 1.7 Bewegungs- und Schutzkostenklausel (DTV-Güter 2008)
- 1.8 Schutz- und Konditionsdifferenzversicherungsklausel (DTV-Güter 2008)
- 1.9 Beschlagnahmeklausel (DTV-Güter 2008)
- 1.10 Klassifikations- und Altersklausel (DTV-Güter 2008)
- 1.11 Bergungs- und Beseitigungsklausel (DTV-Güter 2008)
- 1.12 Isotopenklausel (DTV-Güter 2008)
- 1.13 Besondere Bedingungen für die laufende Versicherung von Ausstellungen und Messen (DTV-Güter 2008)
- 1.14 Besondere Bedingungen für die Versicherung von Umzugsgut (DTV-Güter 2008)
- 1.15 Güterfolgeschaden-Klausel (WorldCover-Plus) für die Versicherung nach den DTV-Güter 2008
- 1.16 Vermögensschaden-Klausel (WorldCover-Plus) für die Versicherung nach den DTV-Güter 2008
- 1.17 EURO-Klausel für Warenversicherungen in fremder Währung
- 1.18 SCHUNCKS Wichtige Hinweise für das Verhalten im Schadenfall
- 1.19 GDV-Sanktionsklausel 2020
- 1.20 Klausel für den Ausschluss von Cyber- und Blackoutschäden sowie den Wiedereinschluss von Cyberschäden (SCHUNCK TR-Cyber-/Blackout-Klausel)
- 1.21 Klausel für den Ausschluss von Schäden durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit (SCHUNCK TR-Pandemie-Ausschlussklausel) sowie SCHUNCK TR-Pandemie-Wiedereinschlussklausel
- 1.22 Geschriebene Bedingungen
- 1.23 Güterklassen und Prämientabelle
- 1.24 Die Vertragsgrundlagen finden für den Versicherten analog Anwendung.  
  
Werden gedruckte Bedingungen und Klauseln geändert, so ist die neue Fassung sofort anzuwenden, sofern sie für den Versicherungsnehmer bzw. den Versicherten günstiger ist. Sollte damit eine Prämienenerhöhung verbunden sein, so wird die höhere Prämie vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet, wenn der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte nicht ausdrücklich auf die Änderung verzichtet.
- 1.25 Die "Geschriebene Bedingungen" gehen den gedruckten Bedingungen und Klauseln, sofern sie voneinander abweichen, vor.
- 1.26 Vertragsänderungen werden durch Austauschseiten dokumentiert, sofern nicht aus besonderen Gründen Nachträge auszustellen sind. Die Änderungen treten mit dem jeweils vermerkten Datum in Kraft.

### 2 Gegenstand der Versicherung

- 2.1 Der Vertrag bezieht sich auf sämtliche Transporte und damit in Verbindung stehende Lagerungen von Gütern aller Art, von und nach allen Plätzen der Welt, für fremde und eigene Rechnung, wenn der Versicherungsnehmer (Spediteur) und/oder der Versicherte für diese nach kaufmännischen Grundsätzen Versicherung nimmt oder auftragsgemäß Versicherung zu nehmen hat.
- 2.1.1 Güter, die in der Prämientabelle in der Güterklasse 3 aufgeführt wurden, sind jeweils abstimmungspflichtig nach den Bestimmungen der Ziffer 12 ff. dieser "Geschriebene Bedingungen".
- 2.1.2 Spätestens im Schadenfall ist dem Versicherer auf Verlangen ein Nachweis über den mündlich oder schriftlich erteilten Versicherungsauftrag oder der Vermutungsannahme beizubringen.
- 2.2 Versicherer ist der Auftraggeber des Versicherungsnehmers sowie jeder, der die Gefahr für das transportierte oder gelagerte Gut trägt oder sonst ein in Geld schätzbares Interesse daran hat, dass das Gut die Gefahren der Reise oder der damit in Verbindung stehenden Lagerung besteht. Spediteure, Lagerhalter, Umschlagsbetriebe sowie Frachtführer, Verfrachter und sonstige Verkehrsträger sowie Versicherer sind als solche keine Versicherten, es sei denn, es wurden vor Risikobeginn andere Vereinbarungen getroffen (z. B. Eigeninteresse gem. Ziffer 2.1 der "Geschriebene Bedingungen").

### 3 Umfang der Versicherung

- 3.1 Grundsätzlich gilt für alle Transporte die Deckungsform - Volle Deckung - gemäß DTV-Güter Fassung 2008, falls nichts anderes vereinbart ist.

Insbesondere leistet der Versicherer auch Ersatz für Beschädigungen und/oder Verluste durch Transportmittelunfall, Brand, Blitzschlag, Explosion, Elementarereignisse, Höhere Gewalt, Beraubung, Diebstahl, Teildiebstahl, Abhandenkommen, Nässe, Wasser (auch Frost), Witterungseinflüsse, Mutwillen Dritter, Verschulden der bei der Ausführung der Transporte/Lagerungen beteiligten Personen, Schiffsdunst, Schiffsschweiß, Containerdunst, Containerschweiß, gewöhnlichen Bruch (auch bei Glasteilen, Röhren und Fäden), Verbiegen, Verbeulen, Scheuern, Verkratzen, Verschrammen, Farb- oder Emailleabsplitterungen, Rost, Oxydation, Selbstentzündung/Selbsterhitzung, Ungeziefer, Würmer, Mäuse- und Rattenfraß, gewöhnliche Leckage und Auslauf, Geruchsannahme, Sackriss, Fass- und Kistenbruch, Beschaffenheit der Verpackung sowie Nicht- oder Falschauslieferung.

Für unverpackte oder gebrauchte Güter gilt der Versicherungsschutz exklusive

- Lack-, Kratz- und Schrammschäden sowie
- Schäden durch Rost, Oxydation, Verbiegen und Verbeulen sowie normaler Abnutzung und Verschleiß.

- 3.1.1 Auf besondere Vereinbarung kann die „Eingeschränkte Deckung“ der DTV-Güter 2008 gewählt werden.

In Ergänzung zu Ziffer 2.1 DTV-Güter 2008 - Eingeschränkte Deckung ist Diebstahl und Abhandenkommen einzelner Verpackungseinheiten, ganzer Kollis oder der gesamten Sendung mitversichert.

- 3.1.2 Versichert sind die nach Ziffer 2.4.1.1 DTV-Güter 2008 ausgeschlossenen Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben, nach Maßgabe der dem Vertrag zugrunde liegenden Klauseln.

- 3.1.3 Versichert sind die nach Ziffer 2.4.1.2 DTV-Güter 2008 ausgeschlossenen Gefahren des Streiks, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischer oder politischer Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen, nach Maßgabe der dem Vertrag zugrunde liegenden Klauseln.

- 3.1.4 Versichert sind die nach Ziffer 2.4.1.3 DTV-Güter 2008 ausgeschlossenen Gefahren der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand nach Maßgabe der dem Vertrag zugrunde liegenden Klauseln.

- 3.1.5 Versichert sind die nach Ziffer 2.4.1.6 DTV-Güter 2008 ausgeschlossenen Gefahren der Zahlungsunfähigkeit und Zahlungsverzug des Reeders, Charterers oder Betreibers des Schiffes oder sonstiger finanzieller Auseinandersetzungen mit den genannten Parteien.
- 3.1.6 Vorreise- oder Retourgüter sind entsprechend den Bestimmungen der DTV-Güter 2008 zu den gleichen Bedingungen - Volle Deckung - versichert wie andere Güter.
- 3.1.7 Güter in Containern oder Seeschiffsleichtern, die an Deck verladen sind, sind zu gleichen Bedingungen wie im Raum versichert.
- 3.1.7.1 Sonstige Deckverladungen sind ebenfalls, einschließlich Überbordwerfen oder Überbordspülen, wie im Raum geladene Güter versichert; jedoch ist der Versicherungsnehmer oder der Versicherte verpflichtet, dies unverzüglich ab Kenntnisnahme dem Versicherer anzuzeigen. In diesen Fällen kann der Versicherer eine angemessene Prämienzulage verlangen.
- 3.1.8 Sind die Güter bei Beginn der versicherten Reise beschädigt, so leistet der Versicherer für einen daraus folgenden Verlust oder eine Beschädigung Ersatz, es sei denn, dass die Beschädigung dem Versicherungsnehmer/Versicherten bei Beginn der Versicherung bekannt war und ursächlich (causa proxima) für den während der versicherten Reise eingetretenen Schaden war.
- 3.1.9 Verlust der Güter
- Zu Ziffer 17.1 der DTV-Güter 2008 ist vereinbart, dass die Güter auch dann als ganz oder teilweise verloren gelten, wenn sie durch Piraten genommen wurden, seit der geplanten Lieferzeit bzw. der normalen Transportdauer 60 Tage vergangen sind und der Versicherte bis zu diesem Zeitpunkt die Verfügungsgewalt über die Güter nicht wiedererlangt hat.
- Das Eigentum an den versicherten Gütern geht nicht auf den Versicherer über, es sei denn, dieser macht von seinem Recht gem. Ziffer 18.1 der DTV-Güter 2008 Gebrauch.
- 3.1.10 Verschollenheit
- Sind Güter verschollen, so leistet der Versicherer Ersatz wie im Falle des Totalverlustes. Die Güter sind verschollen, wenn vom Zeitpunkt ihrer geplanten Ankunft 60 Tage, bei europäischen Binnenreisen und Lufttransporten 30 Tage, verstrichen sind und keine Nachricht über ihren Verbleib beim Versicherungsnehmer oder Versicherten eingegangen ist. Ist die Nachricht in Verbindung durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg oder innere Unruhen gestört, so verlängert sich die Frist entsprechend den Umständen des Falles, höchstens jedoch auf sechs Monate.
- 3.2 In Erweiterung der DTV-Güter 2008 sind Güterfolgeschäden, das heißt aus einem Güterschaden herrührende Folgeschäden, und reine Vermögensschäden, das heißt solche, die nicht mit einem Güterschaden oder einem sonstigen Sachschaden zusammenhängen, versichert. Reine Vermögensschäden sind Gegenstand der Versicherung, sofern diese nach den anwendbaren deutschen gesetzlichen Bestimmungen von einem am Transport beteiligten Verkehrsträger oder dessen Agenten dem Grunde nach zu vertreten sind, gemäß den in den Vertragsgrundlagen genannten Klauseln für Güterfolge- und Vermögensschäden.
- 3.3 In Erweiterung von Ziffer 9 und 10 ff. der "Geschriebene Bedingungen" können auch höhere und individuelle Ersatzleistungskosten versichert werden. Entsprechende Vereinbarungen sind jeweils vor Risikobeginn zu treffen.
- 3.4 Entspricht eine andere Versicherung hinsichtlich der Kondition oder der Versicherungssumme nicht den Erfordernissen des Versicherten, so besteht für diese Differenz Versicherungsschutz nach Maßgabe dieser Police. Dieser Versicherungsschutz gilt nur subsidiär, der Versicherer erklärt sich jedoch bereit, die Schadenregulierung auf Grundlage dieser Police vorzunehmen, wenn der Versicherte ihm seine Ansprüche abgetreten hat.
- Dieser Einschluss ist nur für Risiken gemäß Ziffer 12.3 der „Geschriebene Bedingungen“ - Sämtliche Transporte eines Versicherten - möglich.

- 3.5. Vereinbarung für temperaturgeführte Güter
- 3.5.1 Versichert sind die nach Ziffer 2.5.1.2 DTV-Güter 2008 ausgeschlossenen Schäden durch Verderb oder die natürliche Beschaffenheit, sofern es sich um temperaturgeführtes Gut handelt.
- 3.5.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sich die temperaturgeführten Güter bei Beginn der Versicherung in einwandfreiem Zustand befinden und der Versicherungsnehmer oder der Versicherte geeignete Maßnahmen getroffen haben, dass die vorgeschriebenen Temperaturen während der Dauer der Versicherung ununterbrochen in der gesamten Temperaturkette eingehalten werden.
- 3.6 Ausstellungen
- 3.6.1 Versicherungsschutz besteht für versicherte Güter auf Ausstellungen, Messen und Veranstaltungen während der An- und Abtransporte, des Aufenthaltes, einschließlich anfallender Vor-, Zwischen- und Nachlagerungen, nach den Bedingungen dieser Police.
- 3.6.2 Schäden an den versicherten Gütern, entstanden durch Montage und Demontage, sind mitversichert. Jedoch leistet der Versicherer keinen Ersatz für mittelbare Schäden aller Art bei Inbetriebnahme oder beim Betrieb von Maschinen, Geräten o.ä., die durch fehlerhafte Montage oder Demontage verursacht werden.
- 3.6.3 Ausgeschlossen sind Schäden durch Bearbeitung, Benutzung oder Vorführung der versicherten Exponate, sowie das Abhandenkommen - und zwar auch des Diebstahls - der während der Ausstellung zum Verbrauch bestimmter Güter (z. B. Werbeprospekte, Kataloge, Lebensmittel).
- 3.6.4 Für Transporte gelten die Beitragssätze gemäß mitgeltender Prämienvereinbarung.
- Prämien zu Aufenthaltsrisiken sind im Einzelnen vor Risikobeginn abstimmungspflichtig, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen zu dieser Police getroffen wurden.

#### 4 Dauer der Versicherung

- 4.1 Die Versicherung besteht von Haus zu Haus und beginnt, sobald die Güter am Absendungsort zur geplanten Beförderung innerhalb von drei Werktagen von der Stelle entfernt werden, an der sie bisher aufbewahrt wurden.
- 4.2 Das Ende der Versicherung richtet sich grundsätzlich nach Ziffer 8.2 der DTV-Güter 2008.
- 4.2.1 In Abänderung der Ziffer 8.2.1 der DTV-Güter 2008 endet die Versicherung bei Annahmeverweigerung der Sendung durch den Endempfänger oder aufgrund anderer Ablieferungshemmnisse nach erfolgter Rücklieferung der Sendung an den Absender, spätestens jedoch 60 Tage nach dem geplanten Ablieferungstermin.
- 4.2.2 In Abänderung der Ziffer 8.2.4 der DTV-Güter 2008 endet bei FAS-, FOB- oder CFR-Versendungen die Versicherung mit Beendigung der Verstauung der versicherten Güter im Seeschiff.
- 4.3 Auch nach Reiseantritt entstandenes Interesse ist für die ganze Reise gedeckt, falls dem Versicherungsnehmer und/oder dem Versicherten keine präjudizierenden Nachrichten vorliegen.
- 4.4 Bei Transporten von Maschinen beginnt die Versicherung, sobald sie vom Fundament entfernt werden, mit dem sie festverbunden waren und endet, sobald sie auf das Fundament, mit dem sie fest verbunden werden sollen, gebracht sind.

Die Bestimmungen über die Dauer der Lagerungen gemäß Ziffer 9 ff. der DTV-Güter 2008 bleiben unberührt.

Anderweitig bestehende Versicherungen gehen stets voran.

# WorldCover-Plus 2019

## FÜR DIE VERSICHERUNG VON GÜTERTRANSPORTEN - Geschriebene Bedingungen



### 5. **Obliegenheiten im Landverkehr für besondere Güter der Güterklasse II (Besonderes Speditionsgut) vor Eintritt des Schadenfalls**

5.1 Dem Versicherungsnehmer und seinen Repräsentanten obliegt es

bei Beförderungen von Gütern der Güterarten Alkohol und Spirituosen, EDV-, Foto- und Videotechnik, Smartphones und Mobiltelefone sowie Unterhaltungselektronik (inkl. Tablets und Laptops) der Güterklasse II (Besonderes Speditionsgut) im Landverkehr mit Versicherungswerten ab EUR 200.000,00 je Sendung, die nicht im Direktverkehr (eine Be- und Entladestelle, kein Zwischenstopp) durchgeführt werden,

dafür zu sorgen, dass

5.1.1 das Fahrpersonal während der Dauer der Beförderung durch Mobiltelefone stets erreichbar ist;

5.1.2 für die Beförderung ausschließlich Koffer- oder Kastenfahrzeuge, Container, Kofferwechselbrücken oder Auflieger mit gitternetzverstärkter Plane verwendet werden;

5.1.3 der Laderaum mit besonders geeigneten Riegel- oder Schließsystemen, die dem Stand der Technik entsprechen, gesichert wird;

5.1.4 die Fahrzeuge während der Dauer der Beförderung für einen Zeitraum länger als eine Stunde nicht unbeaufsichtigt abgestellt werden, z. B. durch Abstellen einer Aufsichtsperson, Anfahren sicherer Parkplätze oder bewachter Speditions-/Frachthöfe. Ersatzweise dürfen unbewachte Fahrzeuge nur verschlossen und in abgeschlossenen Hallen, soweit zulässig, abgestellt werden;

5.1.5 transportbedingte Zwischenlagerungen und gegebenenfalls am Ablieferungsort notwendige Aufenthalte vor Auslieferung in besonders abgesicherten Räumen oder Geländen mit eingegrenzter Zugangsberechtigung und gesonderter Ein- und Ausgangskontrolle.

5.1.6 Sofern Subunternehmer beauftragt werden, sind diese auf die Einhaltung der Obliegenheiten der Ziffern 5.1.1 bis 5.1.5 schriftlich (mindestens in Textform) hinzuweisen.

5.2. Für Transporte im Direktverkehr bei der Beförderungen von Gütern der Güterarten Alkohol und Spirituosen, EDV-, Foto- und Videotechnik, Smartphones und Mobiltelefone sowie Unterhaltungselektronik (inkl. Tablets und Laptops) der Güterklasse II (Besonderes Speditionsgut) im Landverkehr mit Versicherungswerten ab EUR 200.000,00 je Sendung gilt Ziffer 5.1.4 analog.

5.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffern 5.1.1 bis 5.1.6 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer ohne gesonderte Mitteilung dieser Rechtsfolgen an den Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.

### 6 **Lagerungen**

6.1 Bei Lagerungen der Güter während der Dauer der Versicherung ist die Versicherung für jede Lagerung auf 60 Tage begrenzt.

6.2 Ist die Lagerung jedoch nicht durch den Versicherungsnehmer und/oder Versicherten veranlasst worden, bleibt die Versicherung nur dann über den in Ziffer 6.1 genannten Zeitraum bestehen, wenn der Versicherungsnehmer und/oder Versicherte nachweist, dass er keine Kenntnis von der zeitlichen Überschreitung der Lagerdauer hatte oder nach kaufmännischen Grundsätzen keinen Einfluss auf die Dauer nehmen konnte.

Erlangt der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte Kenntnis von der zeitlichen Überschreitung, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dem Versicherer gebührt eine zu vereinbarenden Zuschlagsprämie.

6.3 Bei den in Ziffer 6.1 und 6.2 genannten Fristen zählen der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise als zur Lagerung gehörend.

6.4 Schreibt ein Akkreditiv Versicherungsschutz für Lagerungen mit einer Lagerdauer von bis zu 90 Tagen vor, so besteht Versicherungsschutz über 60 Tage hinaus, wenn dem Versicherer das Akkreditiv vor Beginn der Versicherung angezeigt wurde. Dem Versicherer gebührt eine Prämienzulage.

6.5 Lagerungen im Interesse und Auftrag der Versicherer sind prämienfrei gedeckt.

### **7 Transportmittel**

7.1 Versichert sind Transporte mit allen üblichen Transportmitteln.

7.2 Soweit weder der Versicherungsnehmer noch der Versicherte auf die Auswahl der eingesetzten Transportmittel Einfluss gehabt haben, bleibt trotz Verwendung vertragswidriger und/oder ungeeigneter Transportmittel die Ersatzpflicht des Versicherers bestehen. Der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte müssen diesen Umstand unverzüglich ab Kenntnisnahme dem Versicherer anzeigen.

7.3 Verladungen mit Seeschiffen, die nicht der Klassifikations- und Altersklausel entsprechen, sind ebenfalls gedeckt. Der Versicherungsnehmer und der Versicherte müssen diesen Umstand unverzüglich anzeigen; dem Versicherer gebührt eine zu vereinbarende Prämienzulage.

### **8 Verpackung / Verladung**

8.1 Ein Fehlen oder Mangel der beanspruchungsgerechten Verpackung schadet nicht, sofern der Versicherungsnehmer oder ein sonstiger Dritter (z. B. Verpackungsunternehmen) verpflichtet ist, die Verpackung vorzunehmen. Gleiches gilt auch, wenn die Verpackung aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben vom Versicherungsnehmer oder einem sonstigen Dritten geöffnet wurde und nicht wieder in den ursprünglichen Zustand gesetzt wurde.

8.1.1 Hat der Versicherte selbst das Fehlen oder den Mangel an der Verpackung verschuldet, schadet dies ebenfalls nicht, es sei denn, er hat dies vorsätzlich oder grob fahrlässig veranlasst.

8.2 Der Versicherer verzichtet auch auf den Einwand mangelhafter Verladung, falls dies durch Dritte (z. B. Verpackungsunternehmen) zu vertreten ist.

8.2.1 Hat der Versicherte selbst den Mangel an der Verladung verschuldet, schadet dies ebenfalls nicht, es sei denn, er hat dies vorsätzlich oder grob fahrlässig veranlasst.

8.3 Der Rückgriff gegen den verantwortlichen Dritten ist nicht ausgeschlossen.

### **9 Allgemeine versicherte Kosten und Aufwendungen**

9.1 Der Versicherer ersetzt den Beitrag, den der Versicherte zur Großen Haverei aufgrund einer nach Gesetz oder den York-Antwerpener-Regeln aufgemachten Dispache zu leisten hat. Übersteigt der Beitragswert den Versicherungswert, so leistet der Versicherer vollen Ersatz bis zur Höhe der Versicherungssumme. Der Versicherer übernimmt auf Wunsch des Kunden (Versicherungsnehmers bzw. Versicherten) die Bürgschaft für die Entrichtung von Beiträgen zur Großen Haverei sowie die für den Versicherten im Havarie-Grosse-Fall abzugebende Garantie oder den von ihm verlangten Einschuss gegen Quittung.

9.2 Der Versicherer ersetzt die Kosten der Umladung, der einstweiligen Lagerung sowie Beförderungsmehrkosten (z. B. Mehrkosten der Weiter- und Rückbeförderung) als Folge einer versicherten Gefahr.

Es gilt eine Erst-Risiko-Summe in Höhe von EUR 100.000,00 je Transportmittel vereinbart.

9.3 Der Versicherer ersetzt außerdem dem Versicherungsnehmer und/oder dem Versicherten die Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines ersatzpflichtigen Schadens, soweit sie diese den Umständen nach für geboten halten durften.

9.4 Der Versicherer ersetzt auch Aufwendungen, die den Versicherungsnehmer oder den Versicherten aufgrund der Verwirklichung einer versicherten Gefahr nach der „Both-to-Blame-Collision-Clause“ treffen.

- 9.5 Im Falle eines versicherten Schadens leistet der Versicherer Ersatz für nachgewiesene Aufräumungskosten, Aufwendungen zum Zwecke der Bergung und/oder Beseitigung sowie Vernichtung von versicherten Gütern bis maximal EUR 50.000,00 je Schadenfall auf Erstes Risiko.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der mitgeltenden Bergungs- und Beseitigungsklausel.

- 9.6 Der Versicherer ersetzt auch außerordentliche Mehrkosten, entstanden durch Überstunden-, Nachtzuschläge, Sonn- und Feiertagsarbeit, Eil- und Expressfrachtkosten, Luftfrachtkosten und Flugkosten bis zu EUR 50.000,00 je Schadenfall.
- 9.7 Der Versicherer entschädigt auch Kosten des Transportes des beschädigten Gutes, wenn der Schaden, nach Abstimmung mit dem Versicherer, in den Werken des Versicherten oder des Herstellers, behoben werden soll.
- 9.8 Der Versicherer übernimmt auch Kosten für den Hin- und Rücktransport sowie die Prüfkosten, wenn durch ein versichertes Ereignis die überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Güterschadens gegeben ist bzw. durch einen Sachverständigen vermutet wird, auch wenn sich nachträglich herausstellt, dass kein Schaden eingetreten ist.
- 9.9 Diese Beiträge, Aufwendungen und Kosten werden auch über die Versicherungssumme, bzw. Ersatzwert hinaus ersetzt. Die Bestimmungen für die Unterversicherung finden keine Anwendung.

### 10 Versicherungswert/Ersatzwert

#### 10.1 Fakturenwert

In Abänderung der Ziffer 10 der DTV-Güter 2008 gilt als Versicherungswert der Fakturenwert, zuzüglich, sofern hierin nicht enthalten, Fracht-, Versicherungs-, Zoll- und sonstiger mit dem Transport verbundener Kosten.

- 10.1.1 Sofern eine Faktura nicht ausgestellt wird, gilt als Versicherungswert der gemeine Handelswert oder - in dessen Ermangelung - der gemeine Wert der Güter am Absendungsort zuzüglich aller bis zum Bestimmungsort anfallender Kosten, wie z. B. Fracht-, Lagergebühr, Versicherungskosten, Zoll.

Der Versicherte hat auf Verlangen geeignete alternative Wertnachweise beizubringen.

- 10.2 Die stillschweigende Mitversicherung eines imaginären Gewinns ist bis 25 % des Versicherungswertes zulässig. Ein höherer Satz bedarf vorheriger Vereinbarung. Die Höhe des imaginären Gewinns ist im Schadenfall vom Anspruchsteller nachzuweisen.

- 10.3 Bei Transporten von Kraftfahrzeugen gilt als Versicherungswert/Ersatzwert der Preis für ein neues Fahrzeug gleichen Typs und Ausstattung am Bestimmungsort einschließlich Zoll (Neuwert am Bestimmungsort).

Kann bei gebrauchten Kraftfahrzeugen wegen des Alters eines Fahrzeuges dieser Neuwert nicht ermittelt werden, gilt der Marktwert am Bestimmungsort als Versicherungswert.

Wenn so verfahren wird, werden Reparaturkosten und Ersatzteilkosten auch auf dem höheren Preisniveau am Bestimmungsort ohne Abzug ersetzt.

Bei gebrauchten Fahrzeugen regelt sich die Ersatzleistung nach den Bestimmungen der Ziffer 17.4.3 der DTV-Güter 2008. Es gilt der Zeitwert am Bestimmungsort.

### 11 Höchstversicherungssummen (Maxima)

- 11.1 Überschreitungen der gültigen dokumentierten Maxima können über diese laufende Police versichert werden, vorausgesetzt, die Überschreitung wurde den Versicherern vor Risikobeginn angezeigt und von diesen bestätigt.

Bei Maxima-Überschreitungen findet die Versehensklauseel gemäß Ziffer 3.1.3 der Bestimmungen für die laufende Versicherung sowie Ziffer 12.4 der "Geschriebene Bedingungen" keine Anwendung.

11.2 Eine Überschreitung der genannten Maxima schadet nicht, wenn Güter, die an verschiedenen Tagen zum Versand kommen, durch einen vom Versicherungsnehmer eingeschalteten dritten Verkehrsträger zusammen verladen oder gelagert werden und der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte keinen Einfluss hierauf gehabt haben und dieser Umstand unverzüglich nach Bekannt werden angezeigt wird.

### 12 Anmeldeverfahren

#### 12.1 Nicht anfragepflichtige Güter

Unter Berücksichtigung der Ziffer 21 ADSp kann der Versicherungsnehmer unter dieser Police selbstständig die Deklaration für den Versicherten für

- Güter der Güterklasse I (Allgemeines Speditionsgut), sofern deren Versicherungswert (inklusive imaginärer Gewinn, Frachtkosten, Steuern und öffentliche Abgaben) EUR 1.000.000,00 je Sendung nicht übersteigt

sowie

- Güter der Güterklasse II (Besonderes Speditionsgut), sofern deren Versicherungswert (inklusive imaginärer Gewinn, Frachtkosten, Steuern und öffentliche Abgaben) EUR 500.000,00 je Sendung nicht übersteigt

vornehmen.

Die Obliegenheiten für besondere Güter der Güterklasse II (Besonderes Speditionsgut) vor Eintritt des Schadenfalls gem. Ziffer 5 sind zu beachten.

12.1.1 In Abänderung der Ziffer 3.1 der Bestimmungen für die laufende Versicherung hat der Versicherungsnehmer alle zu versichernden Transporte einzeln und unverzüglich, spätestens am ersten Arbeitstag einer Woche für die vorausgegangene Woche, mit Angabe der jeweiligen Frachtbriefnummer / Sendungsnummer, des Transportbeginndatums, der Versicherungswerte sowie Abgangs- bzw. Zielland anzumelden.

#### 12.2 Abstimmungspflichtige Güter

12.2.1 Der Versicherungsnehmer hat sämtliche Einzeltransporte, die von seinen Auftraggebern zur Versicherung angemeldet werden, in Abänderung der Ziffer 3.1 der Bestimmungen für die laufende Versicherung der OSKAR SCHUNCK GmbH & Co. KG gemäß Ziffer 12.2.2 anzumelden und abzustimmen, sofern

- diese einen Versicherungswert (inklusive imaginärer Gewinn, Frachtkosten, Steuern und öffentliche Abgaben) in Höhe von EUR 1.000.000,00 je Sendung in der Güterklasse I (Allgemeines Speditionsgut) übersteigen

oder

- diese einen Versicherungswert (inklusive imaginärer Gewinn, Frachtkosten, Steuern und öffentliche Abgaben) in Höhe von EUR 500.000,00 je Sendung in der Güterklasse II (Besonderes Speditionsgut) übersteigen

oder

- Transporte über Frachtenbörsen organisiert werden und es sich dabei um Güter der Güterklasse II handelt und der Versicherungswert EUR 200.000,00 je Sendung (inklusive imaginärer Gewinn, Frachtkosten, Steuern und öffentliche Abgaben) übersteigt

oder

- der Güterklasse III (Gefährdetes Speditionsgut) zuzuordnen sind.

- 12.2.2 Die Anmeldungen haben so rechtzeitig zu erfolgen, dass die OSKAR SCHUNCK GmbH & Co. KG die Möglichkeit hat, den Versicherungsumfang noch vor Risikobeginn mit den Versicherern abzustimmen und von diesen bestätigen zu lassen.
- 12.2.3 Kann entsprechender Versicherungsschutz hinsichtlich Prämienumfang und Deckungsumfang nicht von den besitzenden Versicherern dieses Vertrages bereitgestellt werden, so ist die OSKAR SCHUNCK GmbH & Co. KG berechtigt, für dieses Risiko anderweitig Versicherungsschutz zu besorgen.
- 12.3 Sämtliche Transporte eines Versicherten
- Sofern ein Auftraggeber Versicherungsschutz für alle von ihm zu versichernden Transporte wünscht, wird ein individueller Anmeldemodus mit der OSKAR SCHUNCK GmbH & Co. KG festgelegt. Dabei ist gleichzeitig der Deckungsumfang gemäß Ziffer 3 der "Geschriebene Bedingungen" sowie das zu versichernde Risiko festzulegen.
- 12.4 Versehensklausel
- 12.4.1 Unterlassene, verzögerte oder fehlerhafte Anmeldungen können nachgeholt oder berichtigt werden.
- Sie sind dann für den Versicherer verbindlich, wenn keine weitere Speditions-General-Police existiert oder wenn vom Versicherungsnehmer oder Versicherten bewiesen werden kann, dass ein nachvollziehbarer Auftrag vor Eintritt eines etwaigen Schadens vorlag und ihm bei der Ausführung dieses Auftrages, trotz Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes, ein Versehen oder Fehler unterlaufen ist.
- 12.4.2 Der Versicherer ist berechtigt, in allen das Vertragsverhältnis betreffenden Angelegenheiten in die Geschäftsunterlagen des Versicherungsnehmers durch einen Bevollmächtigten Einblick nehmen zu lassen.
- 12.4.3 Die Versehensklausel findet keine Anwendung für unterlassene und verzögerte Anmeldungen von Gütern gemäß Ziffer 12.2.1 dieser "Geschriebenen Bedingungen" sowie für Lagerungen über 60 Tage.
- 12.5 Soweit es sich um ein Versehen handelt und solange dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten ein Schaden nicht bekannt ist, kann die angemeldete Versicherungssumme bis zum jeweiligen Policenmaximum geändert, insbesondere erhöht werden. Anmeldegrenzen sind hierbei zu beachten.

### 13 Prämie

- 13.1 Für Einzelrisiken gelten die Prämiensätze gemäß der dieser Police zugrunde liegenden Prämientabelle in jeweils aktueller Fassung.
- 13.2 Bei Deckungserweiterungen, abstimmungspflichtigen Gütern, Gesamttransporten eines Verladere, und anderen Risiken, die in Ziffer 12.2 der "Geschriebene Bedingungen" nicht geregelt sind, werden in Abstimmung mit den Versicherern individuelle Prämienvereinbarungen getroffen.
- 13.3 Für die Regionen T1 und T3 der Prämientabelle sind bei Landtransporten die Regelprämien für das Streik-/Aufruhrisiko in den genannten Prämiensätzen enthalten.
- 13.3.1 Für die Mitversicherung der Gefahren Krieg, Streik und Aufruhr außerhalb des vorgenannten Geltungsbereiches und für Krisenregionen wird ein Prämienzuschlag nach den tagesaktuellen Prämiensätzen berechnet.
- Als Krisenregionen gelten die Länder, welche von international anerkannten Instituten oder anderen öffentlichen oder amtlichen Organisationen tagesaktuell definiert werden.
- 13.4 Sofern Versicherungsteuer anfällt, erhöht sich die Prämie um die gültige Versicherungsteuer.
- 13.5 Die Prämie zuzüglich eventueller Kosten, Gebühren und der Versicherungsteuer ist innerhalb von 14 Tagen nach Erteilung der Prämienrechnung zu zahlen. Prämienberechnungsdifferenzen beeinflussen die Zahlungsverpflichtung nicht, sondern sind im folgenden Monat zu berichtigen.

# WorldCover-Plus 2019

## FÜR DIE VERSICHERUNG VON GÜTERTRANSPORTEN - Geschriebene Bedingungen



13.6 Bei Nichtzahlung der Prämie gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Alle Prämien sind Folgeprämien im Sinne dieses Gesetzes.

### 14 Spediteurrabatt

Der Spediteurrabatt beträgt 10 % auf alle Prämien für Land-, Luft- und Seetransporte sowie Lagerungen, mit Ausnahme der Prämienzulagen für Politische Risiken (Krieg, Streik, Aufruhr und Terrorismus) und der Mindestprämien.

### 15 Police

15.1 Diese laufende Police gilt nicht als Police im Sinne des Gesetzes und der DTV-Güter 2008.

15.2 Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer bzw. dem Versicherten auf Verlangen eine von ihm unterzeichnete Urkunde für den einzelnen Transport, Versicherungs-Zertifikat, aus. Das Versicherungs-Zertifikat gilt als Police im Sinne des Gesetzes und der DTV-Güter 2008, jedoch finden die Bestimmungen über die Genehmigung des Inhaltes der Police auf sie keine Anwendung.

Für die Erstellung eines Versicherungs-Zertifikates durch die OSKAR SCHUNCK GmbH & Co. KG fällt eine Gebühr in vereinbarter Höhe an.

15.2.1 Werden durch Akkreditiv oder sonstige Vorschriften versicherbare Deckungserweiterungen verlangt, so werden diese im Versicherungs-Zertifikat dokumentiert. Der Versicherer kann hierfür eine Prämienzulage verlangen.

15.3 Dem Vertrag können nach vorheriger Vereinbarung auch internationale, insbesondere englische Versicherungsbedingungen, zugrunde gelegt werden.

Werden die englischen Institute Cargo Clauses (ICC) vereinbart, finden die Institute Radioactive Contamination, Chemical, Biological, Biochemical and Electromagnetic Weapons Exclusion Clauses (CL 370, 10/11/2003) verbindlich Anwendung.

### 16 Bestimmungen für den Schadenfall

In Ergänzung zu Ziffer 15 der DTV-Güter 2008 ist folgendes vereinbart:

16.1 Alle Schäden sind der OSKAR SCHUNCK GmbH & Co. KG unverzüglich zu melden und die in den Vertragsgrundlagen genannten "Wichtige Hinweise für das Verhalten im Schadenfall" enthaltenen Hinweise genau zu beachten.

16.2 In Ausnahmefällen schadet eine verspätete Schadenmeldung innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des Versicherungsschutzes nicht, wenn äußerlich kein Schaden erkennbar war und glaubhaft gemacht wird, dass der Schaden durch ein versichertes Ereignis während der Dauer der Versicherung eingetreten ist. Änderungen oder Öffnen der Verpackung schaden nicht.

16.3 In Schadenfällen bis zu einer voraussichtlichen Schadenhöhe von EUR 1.000,00 genügt auch anderweitige Schadenfeststellung durch schriftliche Erklärungen der verantwortlichen Personen.

16.4 In Ergänzung der Ziffer 15.3 der DTV-Güter 2008 ersetzt der Versicherer die Kosten des zuständigen Havariekommissars bzw. Sachverständigen auch dann, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Schaden nicht ersatzpflichtig ist.

16.5 Der Versicherungsnehmer und/oder Versicherte soll nach Möglichkeit Regressrechte wahren und den Versicherer auf Verlangen bei der Durchführung von Regressen unterstützen. Regressrechte sind auf Verlangen schriftlich abzutreten.

16.6 Der Versicherer ist von seiner Entschädigungspflicht auch dann nicht entbunden, wenn Ansprüche gegen Dritte versehentlich nicht geltend gemacht werden; bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Versicherten jedoch nur, wenn der Versicherer aus dem Anspruch oder dem Recht keinen Ersatz hätte erlangen können.

16.7 Die Bestimmungen der Ziffer 16.2 und 16.6 der "Geschriebene Bedingungen" gelten nur zu Gunsten des Versicherten, soweit dessen Interesse versichert ist.

16.8 Auf die Einschaltung eines Havariekommissars kann verzichtet werden, wenn der Schadenbetrag voraussichtlich EUR 5.000,00 oder den Gegenwert in anderer Währung nicht erreicht. Eine anderweitige Feststellung im Ausnahmefall schadet nicht.

16.9 Bei Aufwendungen in Fremdwährung erfolgt die Umrechnung in die Policenwährung zum Kurs des Schadentages.

### 17 Verschulden

17.1 Zu Ziffer 3 der DTV-Güter 2008 werden Repräsentanten des Versicherten, des Abladers oder des Empfängers oder deren gesetzliche Vertreter dem Versicherungsnehmer gleichgestellt.

17.1.1 Eine Entschädigungspflicht des Versicherers gegenüber dem Versicherten besteht dennoch, wenn Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Versicherungsnehmers oder eines seiner Repräsentanten verursacht worden sind.

Der Versicherer verzichtet auf einen Regress gegen den Versicherungsnehmer außer in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

17.2 Der Versicherungsnehmer und der Versicherte haben sich das Verhalten Dritter nicht zurechnen zu lassen.

Das Verschulden anderer schadet nicht.

### 18 Allgemeine Bestimmungen

18.1 Repräsentantenklausel

Als Repräsentanten des Versicherungsnehmers/Versicherten gelten bei

- Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes und Generalbevollmächtigte,
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer und vertretungsberechtigten Gesellschafter,
- Kommanditgesellschaften die Komplementäre,
- offenen Handelsgesellschaften die Gesellschafter,
- Gesellschaften des bürgerlichen Rechts die Gesellschafter und Geschäftsführer,
- anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, ausländischen Unternehmen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane. Bei ausländischen Firmen der entsprechende Personenkreis.

18.2 Die im Zusammenhang mit der Police bestehenden Daten werden von der OSKAR SCHUNCK GmbH & Co. KG gespeichert und ggf. an die betreffenden Versicherer, Rückversicherer sowie an den GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E.V. (GDV) übermittelt, soweit dies zur üblichen Betreuung des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung bleiben unberührt.

Die Anschriften der jeweiligen Datenempfänger werden dem Versicherungsnehmer auf Wunsch mitgeteilt.

18.3 Der führende Versicherer ist von den Mitversicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagter zu führen. Ein gegen den oder von dem führenden

# WorldCover-Plus 2019

## FÜR DIE VERSICHERUNG VON GÜTERTRANSPORTEN - Geschriebene Bedingungen



Versicherer erstrittenes Urteil wird deshalb von den Mitversicherern anerkannt.  
Zustellungsbevollmächtigt ist die zuständige ZWEIGNIEDERLASSUNG der OSKAR SCHUNCK GmbH & Co. KG.

Prämienforderungen werden von der OSKAR SCHUNCK GmbH & Co. KG geltend gemacht.

Gerichtsstand ist der Sitz des Versicherungsnehmers, bei ausländischen Versicherungsnehmern der Ausstellungsort der Police.

### 18.4 Führungsklausel / Mitversicherung

An diesem Versicherungsvertrag sind die in der Police genannten Versicherer mit ihren Anteilen als Einzelschuldner beteiligt.

Die Führung des Vertrages liegt beim erstgenannten Versicherer. Alle Vereinbarungen mit dem führenden Versicherer sind für die Mitversicherer verbindlich. Ausgenommen hiervon sind Überschreitungen der Höchstversicherungssummen, die Änderung der Kündigungsbestimmungen sowie die Änderungen der Policenwährung.

Für eine Verkürzung der Kündigungsfristen reicht die Zustimmung des führenden Versicherers.

Eine Änderung des Beteiligungsverhältnisses und/oder das Ausscheiden einzelner Versicherer bedarf mit Ausnahme einer Änderung des Führungsversicherers nicht der Zustimmung des Versicherungsnehmers und keiner generellen Kündigung des Vertrages.

Die Beteiligungsänderung ist zu dokumentieren.

Die Verpflichtung des führenden Versicherers aus Ziffer 25.4 der DTV-Güter 2008 wird von der OSKAR SCHUNCK GmbH & Co. KG übernommen.

### 18.5 Laufzeit des Vertrages / Kündigungen

#### 18.5.1 Der Versicherungsvertrag beginnt zu dem auf dem Policendeckblatt dokumentierten Zeitpunkt.

Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf durch eine der Vertragsparteien mindestens in Textform gekündigt wird.

#### 18.5.2 Nach Kündigung der Police bleibt der Versicherungsschutz für alle vor Beendigung des jeweiligen Versicherungsvertrages vertragsmäßig angemeldeten Risiken (Verkehrs- bzw. Lagerverträge) bis zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Verpflichtungen bestehen.

Bei verfügbaren Lagerungen endet der Versicherungsschutz jedoch spätestens 30 Tage nach Beendigung des Versicherungsvertrages, sofern dieser Vertrag nicht durch einen Folgevertrag ersetzt wird.

### 18.6 Beschwerdestellen

#### 18.6.1 Außergerichtliche Beschwerdestelle

Versicherungsombudsmann e.V.  
Postfach 080632  
10006 Berlin

#### 18.6.2 Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn

Postfach 1253  
53002 Bonn

# WorldCover-Plus 2019

## FÜR DIE VERSICHERUNG VON GÜTERTRANSPORTEN - Geschriebene Bedingungen



### 19 **Geschäftsverkehr / Maklerklausel**

- 19.1 Der Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und den Versicherern wird durch die im Deckblatt dieser Police genannten zuständige ZWEIGNIEDERLASSUNG der Firma

OSKAR SCHUNCK  
GmbH & Co. KG  
Assekuranzmakler  
Englschalkinger Str. 12  
81925 München

abgewickelt.

Sie ist von den Versicherern bevollmächtigt, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen sowie Prämienzahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Sie gelten dem Versicherer als zugegangen, sobald sie dem Versicherungsmakler zugegangen ist. Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, diese unverzüglich an die Versicherer weiterzuleiten.

### 20 **Mitversicherte Firmen**

- 20.1 Firmen, wie z. B. Tochter-/Schwestergesellschaften, selbstständige Niederlassungen des Versicherungsnehmers können als neu hinzutretende Mitversicherte ebenfalls zu diesen Policenbestimmungen mitversichert werden.

Versicherungsschutz besteht für inländische mitversicherte Firmen, sofern eine unverzügliche Anmeldung erfolgt, nachdem das Risiko entstanden ist. Die Anmeldung muss spätestens innerhalb eines Monats nach Kenntnis an den führenden Versicherer erfolgen. Ansonsten besteht Versicherungsschutz mit Eingang der Anmeldung beim führenden Versicherer.

Die Mitversicherung von ausländischen Firmen ist nach vorheriger Absprache mit den beteiligten Versicherungsgesellschaften ebenfalls möglich.

Die Erklärungen des Hauptversicherungsnehmers - gemäß Deckblatt - sind für alle Versicherungsnehmer verbindlich.

Jeder Versicherungsnehmer ist berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag im eigenen Namen geltend zu machen.

Der Hauptversicherungsnehmer ist berechtigt, Schäden aller Versicherungsnehmer zu reklamieren und Ersatzleistungen in Empfang zu nehmen.

- 20.2 Änderungen im Kreis der automatisch mitversicherten Firmen sind jährlich nachträglich zu melden.

## **ATRALO-Datenschutzerklärung**

---

### **1. Information über die Erhebung personenbezogener Daten**

#### **Hinweise zur Datenverarbeitung**

Hiermit informieren wir Sie über die Erhebung personenbezogener Daten bei Nutzung unserer Angebote und unserer Website. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die auf Sie persönlich beziehbar sind, z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adressen, Nutzerverhalten, Kfz-Kennzeichen. Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ausschließlich zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art 6 Abs. 1 b DSGVO), aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO) oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO). Andere als personenbezogene Daten unterfallen nicht unter diese Erklärung.

#### **Verantwortliche Stelle und an wen können Sie sich wenden**

Verantwortlicher gem. Art. 4 Abs. 7 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist die ATRALOsecur GmbH, Heidenkampsweg 45, 20097 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführer Daniel Ahrend, Peter Kollatz (siehe unser Impressum). Unseren Datenschutzbeauftragten, Herrn Sascha Loidl erreichen Sie: (E-Mail: LoidlS@ATRALOsecur.de), ATRALOsecur GmbH, Heidenkampsweg 45, 20097 Hamburg, Telefonnummer: +49 (69) 271005-300; oder unsere Postadresse (siehe Impressum) mit dem Zusatz „der Datenschutzbeauftragte“.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten hängt von der jeweiligen Ausgangssituation ab:

- a. Beim Besuch unserer Webseite gilt die Darstellung unten unter Ziffer 6 dieser Erklärung.
- b. Besteht zwischen Ihnen und uns ein Vertrag über die Vermittlung von Versicherungsverträgen werden personenbezogene Daten, die sich aus den Antragsunterlagen, der Vertragsdurchführung und der Anpassung von Versicherungsverträgen (z. B. Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) sowie sonstigen Verträgen ergeben und für die Vertragserfüllung notwendig sind, gespeichert, verarbeitet und diese Daten an Versicherer, Assekuradeure und/oder Konzernunternehmen und Kooperationspartner (z.B. Sachverständige, Gutachter und Rechtsanwälte) weitergeleitet. Dies gilt insbesondere für Antrags-, Produkt- und Versicherungsunterlagen, Gesundheitsdaten, Objekt- und Firmendaten sowie die für Versicherungen maßgeblichen Umsatzzahlen, Einkommens- und Steuerdaten sowie Daten über die Versicherung abzuwickelnde Schadenfälle, Regresse und entsprechende Erlöse.

Sämtliche erhaltene Daten werden ausschließlich auf konzernerneigenen Servern für die Bearbeitung vorgehalten und nicht an externe Dienstleister oder in Clouds auf externe Server weitergegeben.

Gesundheitsdaten (Art. 4 Ziffer 15 DSGVO) werden nicht verarbeitet.

- c. Besteht zwischen Ihnen und uns ein anderer Vertrag als ein solcher über die Vermittlung von Versicherungsverträgen, so hängt die Verarbeitung von dem jeweiligen Vertrag ab. In der Regel werden Namen, Telefonnummer, Adresse und Emailadresse von Ansprechpartner verarbeitet, um vertragliche Leistungen zu erbringen oder entgegenzunehmen.

Wir verarbeiten folgende Kategorien von Daten: Name, Adresse, Telefon, E-Mail, IP-Adresse, Sozialversicherungsdaten, KFZ-Kennzeichen, Kontodaten, ggf. weitere, im Rahmen der individuellen Vertragserfüllung von Ihnen zur Verfügung gestellte Daten.

Falls wir für einzelne Funktionen unseres Angebots auf beauftragte Dienstleister zurückgreifen oder Ihre Daten für werbliche Zwecke nutzen möchten, werden wir Sie untenstehend im Detail über die jeweiligen Vorgänge informieren.

# WorldCover-Plus 2019

## FÜR DIE VERSICHERUNG VON GÜTERTRANSPORTEN - Geschriebene Bedingungen



### 2. Betroffenenrechte

Wir informieren Sie nachfolgend über Ihre Rechte als Betroffene der Datenverarbeitung:

Bestehen eines Rechts auf Auskunft nach den Voraussetzungen von Art. 15 DSGVO, Berichtigung nach Maßgabe von Art. 16 DSGVO, Löschung nach Maßgabe von Art. 17 DSGVO, Einschränkung der Verarbeitung nach den Voraussetzungen von Art. 18 DSGVO oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung nach Maßgabe von Art. 21 DSGVO bei einem berechtigten Interesse sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit nach den Voraussetzungen von Art. 20 DSGVO.

Bestehen eines Rechts, die datenschutzrechtliche Einwilligung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Wahrung einer Form zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Jede betroffene Person hat bei Datenschutzrechtsverstößen des Verantwortlichen oder einer seiner Auftragsdatenverarbeiter das Recht zur Beschwerde bei der zuständigen Behörde.

Dies ist der

Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,  
Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden,  
Telefon: 0611 14080, Telefax: 0611 1408 900 / 901, E-Mail: [poststelle@datenschutz.hessen.de](mailto:poststelle@datenschutz.hessen.de).

Darüber hinaus haben Betroffene die Möglichkeit, sich an die Aufsichtsbehörde an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort (Wohnort) zu wenden.

### 3. Sicherheitsmaßnahmen

Wir setzen organisatorische, vertragliche und technische Sicherheitsmaßnahmen entsprechend dem Stand der Technik ein, um sicherzustellen, dass die Vorschriften der Datenschutzgesetze eingehalten werden und um damit die durch uns verarbeiteten Daten gegen Manipulationen, Verlust, Zerstörung oder unberechtigten Zugriff zu schützen.

Zu den Sicherheitsmaßnahmen gehört insbesondere die verschlüsselte Übertragung von Daten zwischen Ihrem Browser und unserem Server sowie der Verzicht auf die Speicherung von Versichertendaten in Cloudsoftwarelösungen.

### 4. Auftragsverarbeiter

Bei der Erbringung unserer Leistungen unterstützen uns Unternehmen, mit denen Vereinbarungen über die Auftragsverarbeitung abgeschlossen sind. Dies sind zum Beispiel Versicherer, Versicherungsmakler und Schadenbearbeitungsunternehmen.

Das Hosting unserer Website, die Bereitstellung des Webserver und der Datenverarbeitungsinfrastruktur, die telefonische Datenübermittlung im Bereich der Telefondienstes, die Buchhaltung, die administrative Verwaltung einschließlich Softwarewartung, erfolgt durch das Konzernunternehmen, die OSKAR SCHUNCK GmbH & Co. KG, Engelschalkinger Straße 12, 81925 München mit entsprechender schriftlicher Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung.

### 5. Löschkonzept

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten solange das Versicherungsverhältnis über uns bzw. ein anderweitiges Vertragsverhältnis besteht und solange Ansprüche daraus erhoben werden können, im für die Vertragsabwicklung erforderlichen Umfang (z.B. im Rahmen der Vertragsabwicklung des Versicherungsvertrages einschließlich Schadenbearbeitung).

Personenbezogene Daten aus allgemeiner Korrespondenz, Telefaxmitteilungen, E-Mails, Briefe und Terminsnotizen werden gemäß § 257 IV Satz 2 HGB für 6 Kalenderjahre Vertrags- und buchhaltungsrelevante Unterlagen (Abrechnungs-, Zahlungs- und Buchungsdaten, Vermittlerunterlagen gem. § 257 I Ziffer 1 + Ziffer 4 HGB werden gemäß § 257 IV Satz 1 HGB für 10 Kalenderjahre jeweils nach Vertragsende bzw. Beendigung der beabsichtigten Geschäftsbeziehung gespeichert.

Personenbezogene Daten von Mitarbeitern (z.B. Bewerbungsunterlagen, Beurteilungen etc.) werden während der Zugehörigkeit zum Unternehmen in der Personalabteilung und erforderlichenfalls zur Abwicklung beim Vorgesetzten des Mitarbeiters vorgehalten und nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses so beschränkt, dass nur noch die Personalabteilung darauf Zugriff besitzt. Diese Daten müssen erforderlichenfalls bei Prüfungen durch Sozialversicherungsträger (z.B. Deutsche Rentenversicherung) den berechtigten Behörden offengelegt werden. Diese personenbezogenen Daten werden nach Ablauf von 10 Kalenderjahren nach Ausscheiden des Mitarbeiters gelöscht, es sei denn, es ergeben sich aus laufenden Verfahren (z.B. Gerichtsverfahren) oder zur Durchsetzung von Rechtstiteln besondere Umstände, die zur Abwehr z.B. von Haftungsansprüchen gegen ATRALOsecur GmbH oder zur Durchsetzung deren Ansprüche bis zum Abschluss der entsprechenden Vorgänge deren Aufbewahrung erfordern. Danach werden auch verbleibende personenbezogene Daten mit einer angemessenen Zuwartefrist von längstens einem Kalendermonat gelöscht. Personenbezogene Daten von Betriebsrentenanwärtern werden bis zum Abschluss des Rentenbezugs zuzüglich einer entsprechenden Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren vorgehalten und danach gelöscht.

Personenbezogene Daten von Bewerbern (elektronische Bewerbungsunterlagen, E-Mails und andere Kontakt- und Termindaten) werden grundsätzlich unmittelbar nach Beendigung des Bewerbungsverfahrens gelöscht, wenn der Bewerber nicht eingestellt wurde. Dies wird den Bewerbern unverzüglich mitgeteilt. Bei Anhaltspunkten für ein mögliches Verfahren gemäß AGG werden die für die Abwicklung notwendigen Korrespondenzen bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist gem. § 15 AGG (2 Monate) vorgehalten und gelöscht, wenn ein Verfahren nach dem AGG nicht mehr betrieben werden kann, weil die gesetzlichen Fristen ausgelaufen sind.

Die Fristen beginnen ab Schluss des Kalenderjahres, in dem die vertragliche Leistung vollständig erbracht worden ist.

Bei Zweifeln wegen der Zuordnung personenbezogener Daten zu den genannten Positionen gilt die 10-jährige Aufbewahrungsfrist.

Ist die vertragliche Leistung vollständig erbracht und hat der Löschzeitraum von 10 Jahren begonnen, so werden deren Abrufmöglichkeiten spätestens nach Ablauf von 6 Kalenderjahren selektiv beschränkt und sind nicht mehr von Usern mit Sachbearbeiter Tätigkeit auch bei Selektionen aufzurufen, es sei denn ihre –befristete- Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich: Erhaltung von Beweismitteln (Herausgabeansprüche, rechtskräftig festgestellte Ansprüche, Ansprüche aus vollstreckbaren Urkunden, Ansprüche, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden, Ansprüche auf Erstattung der Kosten der Zwangsvollstreckung) im Rahmen der Verjährungsvorschriften gem. § 197 Absatz 1 BGB für 30 Jahre.

### 6. Erhebung personenbezogener Daten bei Besuch unserer Website

Bei der bloß informatorischen Nutzung der Website, also wenn Sie sich nicht registrieren oder uns anderweitig Informationen übermitteln, erheben wir nur die personenbezogenen Daten, die Ihr Browser an unseren Server übermittelt. Wenn Sie unsere Website betrachten möchten, erheben wir die folgenden Daten, die für uns technisch erforderlich sind, um Ihnen unsere Website anzuzeigen und die Stabilität und Sicherheit zu gewährleisten (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO, das Interesse liegt im werblichen Auftritt via Webseite):

IP-Adresse

Datum und Uhrzeit der Anfrage

Zeitzonendifferenz zur Greenwich Mean Time (GMT)

Inhalt der Anforderung (konkrete Seite)

Zugriffsstatus / HTTP-Statuscode

jeweils übertragene Datenmenge

Website, von der die Anforderung kommt

Browser

Betriebssystem und dessen Oberfläche

Sprache und Version der Browsersoftware

Bei Ihrer Kontaktaufnahme mit uns per E-Mail oder über ein Kontaktformular werden die von Ihnen mitgeteilten Daten (Ihre E-Mail-Adresse, ggf. Ihr Name und Ihre Telefonnummer) von uns gespeichert, um Ihre Fragen zu beantworten. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Daten löschen wir, nachdem die Speicherung nicht mehr erforderlich ist, oder schränken die Verarbeitung ein, falls gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.

Zusätzlich zu den zuvor genannten Daten werden bei Ihrer Nutzung unserer Website Cookies auf Ihrem Rechner gespeichert. Bei Cookies handelt es sich um kleine Textdateien, die auf Ihrer Festplatte dem von Ihnen verwendeten Browser zugeordnet gespeichert werden und durch welche der Stelle, die den Cookie setzt (hier durch uns), bestimmte Informationen zufließen. Cookies können keine Programme ausführen oder Viren auf Ihren Computer übertragen. Sie dienen dazu, das Internetangebot insgesamt nutzerfreundlicher und effektiver zu machen.

Einsatz von Cookies:

a) Diese Website nutzt folgende Arten von Cookies, deren Umfang und Funktionsweise im Folgenden erläutert werden:

Transiente Cookies (dazu b)

Persistente Cookies (dazu c).

b) Transiente Cookies werden automatisiert gelöscht, wenn Sie den Browser schließen. Dazu zählen insbesondere die Session-Cookies. Diese speichern eine sogenannte Session-ID, mit welcher sich verschiedene Anfragen Ihres Browsers der gemeinsamen Sitzung zuordnen lassen. Dadurch kann Ihr Rechner wiedererkannt werden, wenn Sie auf unsere Website zurückkehren. Die Session-Cookies werden gelöscht, wenn Sie sich ausloggen oder den Browser schließen.

c) Persistente Cookies werden automatisiert nach einer vorgegebenen Dauer gelöscht, die sich je nach Cookie unterscheiden kann. Sie können die Cookies in den Sicherheitseinstellungen Ihres Browsers jederzeit löschen.

d) Sie können Ihre Browser-Einstellung entsprechend Ihren Wünschen konfigurieren und z. B. die Annahme von Third-Party-Cookies oder allen Cookies ablehnen. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie eventuell nicht alle Funktionen dieser Website nutzen können.

### 7. Google Web Fonts

Diese Seite nutzt zur einheitlichen Darstellung von Schriftarten so genannte Web Fonts, die von Google bereitgestellt werden. Beim Aufruf einer Seite lädt Ihr Browser die benötigten Web Fonts in ihren Browsercache, um Texte und Schriftarten korrekt anzuzeigen.

Zu diesem Zweck muss der von Ihnen verwendete Browser Verbindung zu den Servern von Google aufnehmen. Hierdurch erlangt Google Kenntnis darüber, dass über Ihre IP-Adresse unsere Website aufgerufen wurde. Die Nutzung von Google Web Fonts erfolgt im Interesse einer einheitlichen und ansprechenden Darstellung unserer Online-Angebote. Dies stellt ein berechtigtes Interesse im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO dar.

Wenn Ihr Browser Web Fonts nicht unterstützt, wird eine Standardschrift von Ihrem Computer genutzt.

Weitere Informationen zu Google Web Fonts finden Sie unter <https://developers.google.com/fonts/faq> und in der Datenschutzerklärung von Google: <https://www.google.com/policies/privacy/>.

### 8. Einsatz von Google Analytics

Diese Website benutzt Google Analytics, einen Webanalysedienst der Google Inc. („Google“). Google Analytics verwendet sog. „Cookies“, Textdateien, die auf Ihrem Computer gespeichert werden und die eine Analyse der Benutzung der Website durch Sie ermöglichen. Die durch den Cookie erzeugten Informationen über Ihre Benutzung dieser Website werden in der Regel an einen Server von Google in den USA übertragen und dort gespeichert. Im Falle der Aktivierung der IP-Anonymisierung auf dieser Website, wird Ihre IP-Adresse von Google jedoch innerhalb von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zuvor gekürzt. Nur in Ausnahmefällen wird die volle IP-Adresse an einen Server von Google in den USA übertragen und dort gekürzt. Im Auftrag des Betreibers dieser Website wird Google diese Informationen benutzen, um Ihre Nutzung der Website auszuwerten, um Reports über die Website-Aktivitäten zusammenzustellen und um weitere mit der Website-Nutzung und der Internetnutzung verbundene Dienstleistungen gegenüber dem Website-Betreiber zu erbringen.

Die im Rahmen von Google Analytics von Ihrem Browser übermittelte IP-Adresse wird nicht mit anderen Daten von Google zusammengeführt.

Sie können die Speicherung der Cookies durch eine entsprechende Einstellung Ihrer Browser-Software verhindern; wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass Sie in diesem Fall gegebenenfalls nicht sämtliche Funktionen dieser Website vollumfänglich werden nutzen können. Sie können darüber hinaus die Erfassung der durch das Cookie erzeugten und auf Ihre Nutzung der Website bezogenen Daten (inkl. Ihrer IP-Adresse) an Google sowie die Verarbeitung dieser Daten durch Google verhindern, indem sie das unter dem folgenden Link verfügbare Browser-Plug-in herunterladen und installieren: <http://tools.google.com/dlpage/gaoptout?hl=de>.

Diese Website verwendet Google Analytics mit der Erweiterung „\_anonymizeIp()“. Dadurch werden IP-Adressen gekürzt weiterverarbeitet, eine Personenbeziehbarkeit kann damit ausgeschlossen werden. Soweit den über Sie erhobenen Daten ein Personenbezug zukommt, wird dieser also sofort ausgeschlossen und die personenbezogenen Daten damit umgehend gelöscht.

Wir nutzen Google Analytics, um die Nutzung unserer Website analysieren und regelmäßig verbessern zu können. Über die gewonnenen Statistiken können wir unser Angebot verbessern und für Sie als Nutzer interessanter ausgestalten. Für die Ausnahmefälle, in denen personenbezogene Daten in die USA übertragen werden, hat sich Google dem EU-US Privacy Shield unterworfen, <https://www.privacyshield.gov/EU-US-Framework>. Rechtsgrundlage für die Nutzung von Google Analytics ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO.

Informationen des Drittanbieters: Google Dublin, Google Ireland Ltd., Gordon House, Barrow Street, Dublin 4, Ireland, Fax: +353 (1) 436 1001. Nutzerbedingungen: <http://www.google.com/analytics/terms/de.html>, Übersicht zum Datenschutz: <http://www.google.com/intl/de/analytics/learn/privacy.html>, sowie die Datenschutzerklärung: <http://www.google.de/intl/de/policies/privacy>.

### 9. Sonstiges

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Mit dieser Datenschutzerklärung wird die Verarbeitung der Daten durch Versicherer oder andere Vermittler nicht geregelt, sodass auf deren gesonderte Erklärungen verwiesen wird.

Wir behalten uns vor, die Datenschutzerklärung im Hinblick auf gesetzliche Regelungen und Erfordernisse bei Veränderungen von Abläufen fortlaufend zu aktualisieren und zu verbessern.